KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Anne Shepley und Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herausforderungen in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Kindertagespflege bietet eine familiennahe, individuelle Betreuung und wird von vielen Eltern geschätzt. In Kleingruppen werden hier vor allem Kinder unter drei Jahren flexibel von verlässlichen Bezugspersonen betreut. Tagesmütter und Tagesväter begleiten bis zu fünf Kinder in ihrer Entwicklung oder schließen sich im Verbund mehrerer Tagespflegepersonen zusammen. Sie sind ein zentraler Baustein der frühkindlichen Bildung und bieten den Kindern eine starke Bindung und gute Startchancen.

Die aktuelle Inflationsrate sowie der deutliche Anstieg bei Mieten, Energiekosten und Lebensmittelpreisen trifft nicht nur die Kindertagespflegepersonen, die in privaten Räumen Kinder betreuen, sondern auch insbesondere diejenigen, die in anderen geeigneten Räumen ihre Tätigkeit ausüben. Im Gegensatz zu anderen Selbstständigen können Tagesmütter und Tagesväter die Kosten nicht an die Eltern weitergeben, sondern sind auf die Sachkostenpauschalen der öffentlichen Jugendhilfeträger angewiesen.

- 1. Wie viele Einrichtungen der Kindertagespflege mit welchen Platzkapazitäten und welcher Auslastung gibt es in Mecklenburg seit 2018 (bitte auflisten nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
- 2. Wie viele Kinder in den Altergruppen 0- bis 3-Jährige sowie 3-Jährige bis Schuleintrittsalter werden in Mecklenburg-Vorpommern seit 2018 in der Kindertagespflege betreut (bitte auflisten nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

3. Wie viele Kindertagespflegepersonen mit welcher Ausbildung sind in Mecklenburg-Vorpommern seit 2018 tätig (bitte auflisten nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Erteilung und den Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis ist nach § 85 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 2824) (SGB VIII) der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt (§ 87a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Folglich sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Dies gilt auch für Art und Umfang der Datenerhebung. Die Landesregierung erhebt die abgefragten Daten nicht.

Die Landesregierung verweist aber auf den öffentlich zugänglichen Bericht des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Dezember 2022 mit der Kennziffer K433 und dem Titel "Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern." (abrufbar unter https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/K%20V%20Kinder-%20und%20Jugendhilfe/K%20433/K433%202022%2000.pdf). Daraus lassen sich die angefragten Informationen – zumindest teilweise – entnehmen (namentlich aus Kapitel 1 Tabelle 1.1; Kapitel 3 Tabelle 3.3; Kapitel 4 Tabelle 4.2 und 4.4).

- 4. In welcher Höhe und nach welcher Maßgabe werden die Ausgaben für die Kindertagespflege von den öffentlichen Jugendhilfeträgern festgelegt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?
 - a) In welchem Umfang und nach welcher Maßgabe werden Sachkosten für die Kindertagespflege bei den Ausgaben für die Kindertagespflege berücksichtigt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?
 - b) In welchem Umfang und nach welcher Maßgabe werden Urlaubsund Krankentage für die Kindertagespflege bei den Ausgaben berücksichtigt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?
 - c) Wie wird landesrechtlich eine Mindestvergütung der Tagespflegepersonen im Sinne eines Stundensatzes bestimmt, hinter den die Festlegung des "Betrages zur Anerkennung ihrer Förderleistung" nicht zurückbleiben darf und die dem Mindestlohngebot entspricht?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen nach § 23 Absatz 2a Satz 1 SGB VIII die Höhe der laufenden Geldleistung fest. Die Zuständigkeit umfasst auch Art und Umfang der Datenerhebung. Die Landesregierung erhebt die abgefragten Daten nicht.

Die laufende Geldleistung muss einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung enthalten, der leistungsgerecht ausgestaltet und am zeitlichen Umfang der Leistung sowie an Anzahl und Förderbedarf der betreuten Kinder orientiert ist. Die Festlegung der Höhe der Geldleistung nach den genannten Kriterien ist eine Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Bezeichnung als "Betrag zur Anerkennung" macht deutlich, dass es sich nicht um Gehalt oder Entgelt handelt. Das Oberverwaltungsgericht Münster (Urteil vom 30. August 2016 – 12 A 599/15) hat entschieden, dass der gesetzliche Mindestlohn kein geeignetes Kriterium zur Bemessung der Leistungsgerechtigkeit des Anerkennungsbetrags darstellt, weil er nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt. Unabhängig davon stellte es nach Auffassung des Gerichts eine Missachtung des den Landkreisen und kreisfreien Städten zustehenden Beurteilungsspielraums dar, wenn ihnen eine Orientierung am gesetzlichen Mindestlohn vorgegeben würde. Ähnlich konstatierte das Oberverwaltungsgericht Greifswald (Urteil vom 3. Dezember 2019 – 1 LB 69/18), dass die Kindertagespflegepersonen für den Wert ihrer Leistung zu vergüten seien. Welche Vergütung sich für die Kindertagespflegeperson pro Stunde ergäbe, hinge von der erbrachten Leistung ab, ohne dass im Ergebnis eine Orientierung am Mindest- und Tariflohn erfolge.

Das Land beteiligt sich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 426) geändert worden ist (KiföG M-V), mit 54,5 Prozent an den Kosten der laufenden Geldleistung und die Gemeinden mit der kindbezogenen Pauschale nach § 27 Absatz 1 KiföG M-V.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Empfehlung des gerichtlichen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2019 (1 LB 69/18 OVG), sich bezüglich der Kosten für den Sachaufwand am Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur ertragssteuerlichen Behandlung der Kindertagespflege vom 11. November 2016 (BstBl. I S. 1236) zu orientieren? Plant die Landesregierung in der aktuellen Legislaturperiode verpflichtende landesrechtliche Veränderungen, um die Sachkosten in Höhe von mindestens 300,00 Euro festzuschreiben?

Die Landesregierung verweist insofern auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. November 2022 – Aktenzeichen 5 C 1.21). Dieses hat entschieden, dass nach der bundesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII einer Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten zu erstatten sind, die ihr für den Sachaufwand entstehen. Das seien die bei der Kindertagespflege, welche die Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes umfasse, üblicherweise anfallenden Kosten für einen in der Kindertagespflege typischen Standard, die der Höhe nach marktüblich seien und von den Kindertagespflegepersonen endgültig wirtschaftlich getragen würden. Das Bundesrecht schreibe zur Ermittlung der angemessenen Kosten keine bestimmte Methodik vor. Die angewandte Methode müsse aber geeignet sein, die Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen.

Wegen des erforderlichen Ortsbezugs komme der im Steuerrecht anzuwendenden Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat keine maßgebliche Bedeutung zu.

Unter Beachtung dessen sei der Jugendhilfeträger grundsätzlich verpflichtet, die in diesem Sinne üblichen Kosten zu ermitteln. Soweit eine präzise Ermittlung dieser Kosten angesichts der Vielfalt der Verhältnisse praktisch nicht möglich sei, sei er zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt.

6. Wie hoch ist die aktuelle monatliche Gemeindepauschale entsprechend § 27 KiföG M-V (bitte tabellarisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Aufgrund des § 27 Absatz 1 Satz 4 KiföG M-V hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung am 19. September 2022 eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Damit wurde die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale für das Jahr 2023 für die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 27 Absatz 1 KiföG M-V auf 179,36 Euro pro Kind in der Kindertagesförderung festgesetzt (AmtsBl. M-V 2022 S. 566).

7. Inwiefern plant die Landesregierung eine Anpassung der monatlichen Gemeindepauschale, insbesondere des Steigerungsbetrages in Höhe von derzeit 2,3 Prozent jährlich angesichts der aktuellen Inflation und Energiepreissteigerungen?

Im Jahr 2021 betrug die Pauschale monatlich 152,76 Euro. Die Pauschale für das Jahr 2021 wurde auf Grundlage der Pauschale für das Jahr 2020 um 2,3 Prozent gesteigert, um damit die künftige Entwicklung der Kosten der Kindertagesförderung angemessen im Finanzierungssystem abbilden zu können. Seit dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Gemeindepauschale wird auf der Basis der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 26 Absatz 4 KiföG M-V zu liefernden Aufstellungen über ihre Ausgaben und Einnahmen errechnet. Durch die jährliche Anpassung der Gemeindepauschale wird dauerhaft gewährleistet, dass die Verteilung der Lasten in der Kindertagesförderung auf das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe beständig bleibt.

- 8. Nach welcher Maßgabe und in welchem Umfang werden Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern durch den aktuellen Härtefallfonds des Energiegipfels unterstützt?
 - a) Welche Summe soll nach Kenntnis der Landesregierung an die Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern gehen?
 - b) Welche Summe soll nach Kenntnis der Landesregierung an die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern gehen?
 - c) Für welche Zwecke sollen die Mittel verwendet werden?

Die Fragen 8, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Aus dem Härtefallfonds des Energiefonds stehen fünf Millionen Euro für die Kindertagesförderung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen) zum Ausgleich etwaiger, gestiegener Energiekosten durch die öffentliche Hand subsidiär zu Stützungsmaßnahmen des Bundes zur Verfügung. Im Rahmen des Kommunalgipfels am 21. November 2022 haben sich das Land und die Kommunen darauf verständigt, dass die gestiegenen Energiekosten durch die öffentliche Hand im Regelsystem übernommen werden.

9. Welche Bedeutung hat die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Landesregierung im Vergleich zur Betreuung der 0- bis 3-Jährigen in den Kindertageseinrichtungen und welche landeseigenen Investitionen in die Kindertagespflege plant die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode?

In den §§ 23 und 24 SGB VIII ist das gesetzgeberische Anliegen formuliert, die Tagespflege gleichberechtigt neben Kindertageseinrichtungen treten zu lassen. Dieses gesetzgeberische Ziel wird von der Landesregierung geteilt.

Mit der Vermittlung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson entsteht dieser ein Anspruch auf laufende Geldleistungen gegenüber dem vermittelnden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Bestandteile der laufenden Geldleistungen sind in § 23 Absatz 2 SGB VIII festgelegt. Erstattungen für betriebsnotwendige Investitionen sind in § 23 Absatz 2 SGB VIII nicht vorgesehen. Das Land beteiligt sich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V mit 54,5 Prozent an den Kosten der laufenden Geldleistungen.

10. Inwiefern plant die Landesregierung, das Handlungsfeld "Stärkung der Kindertagespflege" aus dem neuen KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes in Zukunft zu nutzen und dadurch in die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern zu investieren?

Der Änderungsvertrag zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) (KiQuTG), befindet sich zwischen dem Bund und den Bundesländern noch in der Abstimmung. Gleiches gilt für das Muster des landesspezifisch mit dem Bund zu vereinbarenden Handlungs- und Finanzierungskonzeptes.